

Entwurf (Stand: 20.08.2015)

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
dieser vertreten durch die Ministerin für Integration
Bilkay Öney
(nachstehend als „Land“ bezeichnet)

der Stadt Donaueschingen,
diese vertreten durch den
Oberbürgermeister Erik Pauly
(nachstehend als „Stadt“ bezeichnet)

und dem
Schwarzwald-Baar-Kreis
dieser vertreten durch Landrat Sven Hinterseh
(nachstehend als Landkreis bezeichnet)

über die Erstaufnahme von Asylbewerbern
auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten
der Kaserne „Quartier Lyautey“
78116 Donaueschingen

Präambel

Aufgrund des erheblichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen müssen in Baden-Württemberg zahlreiche weitere Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge mit hohen Kapazitäten eingerichtet werden. Das Land ist bemüht, mit der Stadt und dem Landkreis die befristete Nutzung der hierfür geeigneten Teile des Geländes der ehemaligen Kaserne Quartier Lyautey einvernehmlich zu beschließen und die Eckpunkte mit dieser Vereinbarung zu regeln. Das Land dankt der Stadt und dem Landkreis für die Bereitschaft, den Aufbau und Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung zu unterstützen. Dem Land ist es ein wichtiges Anliegen, den von der Stadt geplanten Konversionsprozess nicht zu verzögern. Die Stadt nimmt zwar eventuell eintretende Schwierigkeiten, nicht aber eine Verzögerung, bei ihren Bemühungen um eine Nachfolgenutzung des Kasernengeländes durch Konversion in Kauf.

I. Grundsatz

Die Stadt stimmt einer Nutzung des Geländes und der Räumlichkeiten der Kaserne „Quartier Lyautey“ in Donaueschingen für eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber zu. Die Zustimmung steht einer anderweitigen Ausweisung des Geländes durch Bauleitpläne der Stadt nicht entgegen.

II. Umfang und Kosten, Anrechnung auf die vorläufige Unterbringung

Die ideale Größe einer Erstaufnahmeeinrichtung liegt bei ca. 500 Flüchtlingen. Aufgrund der zunehmenden Flüchtlingszahlen und der Notwendigkeit, Erstaufnahmekapazitäten erheblich zu erweitern, kann diese Zahl aber je nach Notwendigkeiten auch deutlich überschritten werden.

Alle im Rahmen des Betriebs der Erstaufnahmeeinrichtung entstehenden Kosten

trägt das Land nach Maßgabe der geltenden Kostentragungsregeln.

Für die Kosten die dem Landkreis im Zusammenhang mit möglichen Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz entstehen, gilt außerhalb der gesetzlichen Kostentragungsregelungen Folgendes:

Für die laufenden Untersuchungskosten (nicht-ärztliches Personal, laufende Sachmittel) erstattet das Land dem Landkreis eine Pauschale je untersuchtem Asylbewerber.

Die Einrichtung der Räumlichkeiten einschließlich der Anschaffung der medizinischen Ausrüstung (z.B. eines Röntgengeräts) obliegt dem Land. Schafft der Landkreis selbst ein Röntgengerät an, so erfolgt eine Kostenübernahme außerhalb der gesetzlichen Kostentragungsregelungen an den Landkreis.

Das Röntgengerät und andere vom Land getragenen Einrichtungsgegenstände oder sonstige Anlagen für die Zeit des Betriebs bleiben im Eigentum des Landes. Für die Zeit des Betriebs der Einrichtung kann der Landkreis eine Anrechnung bei den Zuteilungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern nach den vom Land gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden vereinbarten Regelungen geltend machen.

III. Betrieb

Das Land sichert für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung Folgendes zu:

- Umsetzung eines Sicherheitskonzepts für das Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung und dessen unmittelbare Umgebung um wechselseitige Störungen möglichst zu vermeiden
- Rund-um-die-Uhr-Einsatz des Sicherheits- und Pfortendienstes.
- Bedarfsorientierte Stärkung des Polizeivollzugsdienstes
- Einrichtung einer Krankenambulanz

- Intensive Sozialbetreuung und Freizeitangebote für die Nutzer der Einrichtung

IV. Rahmenbedingungen

Das Gelände der Kaserne „Quartier Lyautey“ steht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Stadt verhandelt mit der BImA über den Erwerb der betreffenden Grundstücke um das Gelände in eine nicht militärische Nachnutzung zu überführen. Diesem Erwerb steht die Nutzung durch das Land für die Flüchtlingserstaufnahme nicht entgegen. Sollte der Eigentumserwerb der Stadt vor dem 30.06.2016 erfolgen, erlaubt die Stadt die entgeltfreie Weiternutzung des Landes für Zwecke einer Erstaufnahmeeinrichtung.

Aktuell nutzt das Land zwei Gebäude für die Flüchtlingserstaufnahme. Die Stadt stimmt der Ausweitung um weitere geeignete Gebäude und den Bereich des Sportplatzes zu.

Sämtliche für den Konversionsprozess der Stadt notwendige Maßnahmen, wie z.B. Begutachtung der Gebäude oder sonstige Untersuchungen durch die Stadt, die BImA und deren Beauftragte, dürfen auch während des Betriebs der Erstaufnahmeeinrichtung durchgeführt werden. Interessenten und Investoren haben die Möglichkeit, auch die durch die Erstaufnahmeeinrichtung genutzten Gebäude oder Flächen zu begutachten und bei Bedarf zu untersuchen.

Das Land wird die zur Flüchtlingsaufnahme genutzten Gebäude zum 01.07.2016 zur Nachnutzung durch die Stadt freigegeben, soweit die Stadt konkrete, unmittelbar bevorstehende Nachnutzungen belegt, etwa durch (Vor)Verträge mit den potenziellen Nachnutzern.

Für die in diesem Sinne nicht ab 01.07.2016 im Zuge der Konversion unverzüglich anderweitig zu nutzenden Gebäude stimmt die Stadt der Weiterführung der Erstaufnahmeeinrichtung über den 01.07.2016 hinaus entgeltfrei so lange zu, bis sie die Gebäude oder Flächen für ihre konkrete Konversionsnachnutzung benötigt.

Das Land gibt einzelne Gebäude oder Flächen für eine von der Stadt plausibel belegte konkrete Nachnutzung bei Bedarf auch schon vor dem 01.07.2016 frei.

Das Land unterstützt die Stadt bei allen Verfahren und Anträgen im Rahmen des Konversionsprozesses, die von Landesbehörden bearbeitet werden, insbesondere im Sinne einer beschleunigten Erledigung.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Die transparente und zeitnahe Information der Bürgerinnen und Bürger über den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung ist der Stadt Donaueschingen ein wesentliches Anliegen. Sowohl das Land, als auch die Stadt, als auch der Landkreis tauschen daher alle relevanten Informationen jederzeit aus und erklären sich damit einverstanden, dass die Öffentlichkeit in gegenseitiger Abstimmung schnellstmöglich informiert wird.

Land Baden-Württemberg

Stadt Donaueschingen

Landkreis
Schwarzwald-Baar

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)